

Satzung kronberg|er|leben

1. Jeder Aussteller ist für seinen Stand (Ausstellung) selbst verantwortlich. Gesetzliche, betriebliche und Auflagen des Veranstalters sind einzuhalten. Folgen aufgrund von Verstößen gegen die Auflagen fallen in die Haftung des Ausstellers. (Die vom Veranstalter für die Durchführung benannten Personen sind weisungsberechtigt.)
2. Die Standflächenvergabe erfolgt nach Absprache, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung.
3. Die Regelstandfläche beträgt ca. 12 m² (Autohäuser nach Absprache). Der Veranstalter kann je nach Erfordernis Abweichungen beschließen bzw. zulassen.
4. Jeder Aussteller hat sich um Zelte, Hütten oder entsprechendes Mobiliar selbst zu kümmern.
5. Der Verein (BDS) haftet nicht für Schäden in jeglicher Form, die am Stand der Aussteller entstehen.
6. Waren-Inventar und Ausstellungsstücke müssen von den Ausstellern selbst versichert werden.
7. Das Aufstellen von Heizgeräten und sonstigen technischen Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
8. Bei Einsatz von Feuer, offenem Licht und Gasanlagen (Grill, Heizung, Kochstellen, etc.) ist ein zugelassener 12-kg Pulverfeuerlöscher zwingend am Stand bereitzustellen.
9. Strom und Wasseranschlüsse müssen auf der Anmeldung vermerkt werden. Ohne Vermerk auf der Anmeldung kann der Veranstalter keine Garantie für die Wasser- und/ oder Strom-Versorgung übernehmen. Strom und Wasseranschlüsse können teilweise nur an zentralen Punkten gestellt werden. Für entsprechende Verlängerungen (Kabeltrommel, Wasserschläuche) ist der Aussteller verantwortlich.
10. Der Standaufbau muss so erfolgen, dass er zum offiziellen Veranstaltungsbeginn abgeschlossen ist. Frühester Aufbautermin auf öffentlichen Flächen ist Samstag 7.00 Uhr.
11. Nach der offiziellen Abnahme des Ordnungsamtes und der Feuerwehr dürfen keine baulichen Veränderungen mehr am Stand vorgenommen werden.
12. Teilnehmer in der Katharinenstraße, Hainstraße, Frankfurter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Tanzhausstraße und auf dem Berliner Platz sind angehalten, Rettungswege in Fahrtrichtung in einer Breite von min. 3,50m (im Kurvenbereich 5,50m) und einer Höhe von min. 6m frei zu halten. (Maßgabe ist die Aussage von Veranstalter, Ordnungsamt und Feuerwehr!)
13. Standabbau darf erst am Samstag und Sonntag nach offiziellm Veranstaltungsende erfolgen. Bei früherem Standabbau kann eine Konventionalstrafe bis € 200,- erfolgen.
14. Alle Standflächen müssen nach der Veranstaltung besenrein verlassen werden.
15. Teilnehmer, die ihr Geschäft im Veranstaltungsgebiet haben, sind aufgefordert, vor ihrem Geschäft einen Stand zu betreiben. Beim Aufbau der Stände ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Ständen in Fahrtrichtung für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen mindestens 3,50m betragen muss. Ausnahmen sind Teilabschnitte Friedrich-Ebert-Straße/ Ecke Adlerstraße bis Schirn, sowie die Hainstraße. Hier muss eine individuelle Regelung in Absprache mit dem Veranstalter gefunden werden.
16. Für kronberg|er|leben sind Vereine und Institutionen zugelassen.
17. Jeder Teilnehmer darf nur die seinem Gewerk entsprechenden Produkte/Dienstleistungen anbieten; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken.
18. Die Teilnahme darf nicht weiter gegeben, bzw. Stände oder Standflächen dürfen nicht untervermietet werden.
19. Die Preise für die Teilnahme werden jährlich festgesetzt.
20. Der Bankeinzug erfolgt frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung. Aussteller, die zum genannten Zahlungstermin ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
21. Rückforderung bei Absage nach der verbindlichen Anmeldung ist ausgeschlossen.
22. Der Vorstand ist berechtigt, bei Kostenunterdeckung eine angemessene Umlagenpauschale von allen Ausstellern zusätzlich zu den Standgebühren zu berechnen. (Bemerkung: Dies war in den vergangenen 20 Jahren nicht erforderlich!)
23. Für Gema-Anmeldung und -Gebühren ist der Aussteller selbst verantwortlich.
24. Musik jeglicher Art an den Ständen ist bei Anmeldung anzuzeigen. Bei Überschneidung mit den Nachbarständen sind die Spielzeiten untereinander abzusprechen. Die Bestimmungen der Gefahren-Schutzordnung (z.B.: wegen Lärmbelästigung) sind zu beachten. Der BDS beantragt generell eine Zulassung bis 22.00 Uhr. Verlängerungen sind selbst bei der Stadt zu beantragen.
25. Ansprechpartner bei allen Problemen oder Fragen ist das kronberg|er|leben-Organisationsteam
Tel.: 0152/5425 2583, Fax:06173/608 4902, info@kronbergerleben.de